



Rat der
Europäischen Union

165934/EU XXVII. GP
Eingelangt am 08/12/23

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

16051/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0442 (NLE)

ECOFIN 1291
UEM 420
FIN 1250

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens
--------	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 7. August 2023 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Italien eingereichten Änderungen am RRP betreffen 123 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 10160/21 und ST 10160/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Italien. Der Rat empfahl Italien unter anderem, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu straffen, die Kapazitäten der internen Gasfernleitung zu erhöhen, um die Energieeinfuhren zu diversifizieren und die Versorgungssicherheit zu stärken, die Energieeffizienz im Wohngebäude- und im Unternehmenssektor zu verbessern, auch für die am schwächsten aufgestellten Haushalte und die Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität zu fördern und die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken. Darüber hinaus wurde Italien empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Effizienz des Steuersystems und die Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu steigern und die Verwaltungskapazitäten sowohl auf zentraler als auch auf subnationaler Ebene zu stärken.
- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

- (7) Mit dem von Italien vorgelegten geänderten RRP wird eine Maßnahme aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Italien erläuterte, hat es aufgrund der Erhöhung des maximalen finanziellen Beitrags von 68 880 513 748 Mrd. EUR¹ auf 69 023 756 552 Mrd. EUR¹ beantragt, die zusätzlichen verfügbaren Mittel zu nutzen, um den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung bestehender Maßnahmen zu erhöhen.
- (8) Im Einzelnen werden mit dem von Italien vorgelegten geänderten RRP zwei Maßnahmen gemäß dieser Rechtsgrundlage geändert. Zunächst eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4 „Stärkung des Bildungsangebots: von Kindergärten zu Hochschulen“, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden M4C1-11 und -15 geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu erhöhen.
- (9) Auf derselben Rechtsgrundlage hat Italien eine neue Reform hinzugefügt, nämlich die Reform 1.9.1 „Reform zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1 und der damit verbundenen Maßnahmen M1C1-14a. Im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241 deckt die mit der genannten Verordnung eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) keine Kosten der Reform.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Italiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen, und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 96 Maßnahmen.
- (12) Italien hat erklärt, dass 30 Maßnahmen nicht mehr in Teilen durchzuführen seien, da die hohe Inflation die geschätzten Kosten dieser Maßnahmen in die Höhe getrieben hat. Dies betrifft Investition 1.7 „Grundlegende digitale Kompetenzen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 4.1 „Digitale Tourismusschnittstelle“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Investition 3.2 „Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà)“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Investition 4.3 „Caput Mundi Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Investition 1.1 „Entwicklung von Agrarspannungssystemen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 1.2 „Förderung erneuerbarer Energieträger für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energien“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 4.4.2 „Erneuerung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Personennahverkehrs durch Züge mit sauberen Kraftstoffen und den Universaldienst“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 5.4 „Unterstützung von Start-ups und Risikokapital, die im ökologischen Wandel tätig sind“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 1.1 „Bau neuer Schulen durch Gebäuderendersatz“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2;

Investition 2.1 „Stärkung des Ökobonus und des Sismabonus für Energieeffizienz und Gebäudesicherheit“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; Investition 4.3 „Investitionen in die Widerstandsfähigkeit des Bewässerungsagrosystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 4.4 „Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 1.6 „Ausbau der Regionallinien – Modernisierung der Regionalbahnen (Management RFI)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.1 „Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 1.2 „Plan für die Verlängerung der Vollzeit“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 3.3 „Plan zur Sicherung des Schulgebäudes und zur strukturellen Sanierung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 3.4 „Lehre und fortgeschrittene Universitätskompetenzen“; Investition 3.2 „Finanzierung von Start-up-Unternehmen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; Reform 1 „Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; Investition 3 „Stärkung des dualen Systems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; Investition 4 „Stärkung des öffentlichen Universaldienstes“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; Investition 1.1 „Innere Gebiete: Verbesserung der sozialen Dienste und Infrastrukturen der Gemeinschaft“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; Investition 2 „Verbesserung der aus der organisierten Kriminalität beschlagnahmten Vermögenswerte“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; Investition 4 „Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszonen (SWZ)“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; Investition 1.1 „Gesundheitshäuser der Gemeinschaft zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6; Investition 1.2 „Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin“; Investition 2.3 „Telemedizin-Strategien“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6;

Investition 1.3 „Krankenhäuser in der Gemeinschaft“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6; Investition 1.2 „Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern – Große Sanitäreinrichtungen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; Investition 1.1. „Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; Investition 1.2 „Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die oben genannten Maßnahmen, einschließlich ihrer Etappenziele und Zielwerte, erforderlichenfalls zu ändern und zwei von ihnen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Darüber hinaus hat Italien bei einigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Mittel, die durch die Streichung anderer Maßnahmen im Rahmen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei wurden, den erforderlichen Umsetzungsgrad der zugehörigen Zielwerte aufrechterhalten. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte bleibt unverändert.

- (13) Nach Angaben Italiens sind sechs Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 2.3 „Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; Investition 3.3 „Umnaturierung des Po-Gebiets“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 1.4 „Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 2.2 „Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; Investition 1 „Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; Investition 5 „Integrierte städtische Pläne“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen, einschließlich ihrer Etappenziele und Zielwerte, erforderlichenfalls zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Italien hat erläutert, dass sieben Maßnahmen in Teilen nicht mehr durchführbar sind, da sich die Marktnachfrage infolge veränderter Marktbedingungen, zu denen höhere Kosten mit Folgen für die Auftragsvergabe zählen, verändert hat. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 1.4 „Digitale Dienste und Bürgererfahrung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 3 „Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G-Anschlüsse)“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Investition 2.1 „Logistikplan für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; Investition 1.3 „Förderung innovativer Systeme (einschließlich Offshore)“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 3.3 „Wasserstofftests für den Straßenverkehr“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 2.2 „Interventionen zur Stärkung der Resilienz, der Verbesserung des Territoriums und der Energieeffizienz der Gemeinden“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen, einschließlich ihrer Etappenziele und Zielwerte, erforderlichenfalls zu ändern und zwei von ihnen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Nach Angaben Italiens ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme „Investition 1.2 „Finanzierung von Projekten, die von Nachwuchsforschern vorgelegt werden““ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die Beschreibung der vorgenannten Maßnahme samt ihrem Zielwert M4C2-1-1a zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Italien hat erklärt, dass 43 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Betroffen sind: Reform 1.4 „Reform der Ziviljustiz“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.8 „Einstellungsverfahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 1.1 „Digitale Infrastruktur“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 1.5 „Cybersicherheit“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 1.6 „Digitalisierung großer Zentralverwaltungen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.9 „Reform der öffentlichen Verwaltung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.10 „Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.11 „Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.15 „Reform der Vorschriften für die öffentliche Rechnungslegung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 1 „Übergang 4.0“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; Reform 2 „Jährliche Wettbewerbsgesetze“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; Investition 2.3 „Programme zur Herausstellung der Identität von Orten: Parks und historische Gärten“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Reform 4.1 „Verordnung über die Berufsausübung von Fremdenführern“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; Investition 1.1 „Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; Reform 1.2 „Nationales Abfallbewirtschaftungsprogramm“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; Investition 1.4 „Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 3.2 „Wasserstoffverbrauch in schwer abzusetzenden Industriezweigen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2;

Investition 4.2 „Entwicklung von Schnellverkehrssystemen (U-Bahn, Straßenwagen, BRT)“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 4.3 „Ladeinfrastrukturen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 5.1 „Entwicklung einer internationalen Führungsrolle der Industrie und von FuE in den Bereichen erneuerbare Energien und Batterien“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 1.1 „Einführung eines fortgeschrittenen integrierten Überwachungs- und Prognosesystems“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 1.2 „Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 3.2 „Digitalisierung von Nationalparks“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 4.1 „Investitionen in primäre Wasserversorgungsinfrastrukturen für die Sicherheit der Wasserversorgung“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 3.1 „Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 4.2 „Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; Investition 1.1 „Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für Personen- und Güterverkehr“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.2 „Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden, die mit dem übrigen Europa verbunden sind“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.3: „Diagonale Verbindungen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.5 „Stärkung der großstädtischen Knotenpunkte und der wichtigsten nationalen Verbindungen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.7 „Modernisierung, Elektrifizierung und Widerstandsfähigkeit des Schienenverkehrs im Süden“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.8 „Modernisierung von Bahnhöfen (RFI-Management; im Süden)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 2.1 „Digitalisierung der Logistikkette“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3;

Reform 1.1 „Reform der technischen und behördlichen Institute“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Reform 2.1 „Einstellung von Lehrkräften“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 2.1 „Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Reform 1.7 „Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 4.1 „Erhöhung der Anzahl und Karrieremöglichkeiten von Doktoranden (forschungsorientiert, öffentliche Verwaltung und Kulturerbe)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; Investition 3.3 „Einführung innovativer Dokorate, die den Innovationsbedürfnissen der Unternehmen gerecht werden und die Einstellung von Forschern durch Unternehmen fördern“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; Investition 5 „Gründung von Frauenunternehmen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; Investition 4 „Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung mit dem Ziel, Marginalisierung und soziale Degradation zu verringern“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5; Investition 1.2 „Räumliche Nähe der Gesundheitseinrichtungen“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5 und Investition 1.2 „Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen, einschließlich ihrer Etappenziele und Zielwerte, erforderlichenfalls zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Wie Italien erläuterte, sind drei Maßnahmen innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar, da unvorhergesehene neue Umstände eingetreten sind, wie die Notwendigkeit, unerwartet längere Vorbereitungsverfahren als ursprünglich vorgesehen durchzuführen, unvorhergesehene Entwicklungen bei den Konsultationsverfahren oder Verfahren zur Auftragsvergabe, der überraschend hohe Zeitaufwand für die Berücksichtigung der Annahme neuer Verfahren, der Entwicklung der Nachfrage oder der Anpassung des Verwaltungsrahmens zur Erleichterung der Durchführung der Maßnahme sowie der Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungen des Rechtsrahmens. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 1.1 „Grüne Häfen: Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; Investition 2.3 „Stärkung und sektorale/territoriale Ausweitung von Technologietransferzentren nach Industriezweigen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 sowie Investition 2 „Räumliche Nähe der Gesundheitseinrichtungen“. Aus diesen Gründen hat Italien beantragt, die vorgenannte Maßnahme, einschließlich ihrer Etappenziele und Zielwerte, erforderlichenfalls zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Italien hat ferner beantragt, dass ein Teil der restlichen Mittel, die durch die Streichung oder Änderung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, in Höhe von insgesamt 8 421 000 000 EUR für fünf Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels verwendet werden. Dies betrifft die Maßnahmen M7-35-36-37 der Investition 13 „Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasrohrleitung Sestino-Minerbio)“; die Maßnahmen M7-38-39 der Investition 14 „Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren“; die Maßnahmen M7-40-41-42 der Investition 15 „Transizione 5.0“; die Maßnahmen M7-43-44-45 der Investition 16 „Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ und die Maßnahmen M7-46-47-48 der Investition 17 „Finanzinstrument für energetische Sanierungen von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen“. Italien hat beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung oder Änderung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für die Aufnahme von sechs neuen Maßnahmen verwendet werden. Dies betrifft die Maßnahmen M1C2-14a-14b der Reform 2.3 „Rationalisierung und Vereinfachung von Anreizen für Unternehmen“ im Rahmen von Mission 1; die Maßnahmen M1C1-75a und M1C1-99a der Investition 1.10 „Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe“ im Rahmen von Mission 1; die Maßnahmen M1C2-30-31-32 der Investition 7 „Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit strategischer Lieferketten“ im Rahmen von Mission 1; die Maßnahmen M2C1-22-23-24-25 der Investition 3.4 „Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht“ im Rahmen von Mission 2; die Maßnahmen M3C1-8-8a der Investition 1.9 „Überregionale Verbindungen“ und die Maßnahmen M3C2-7 und M3C2-12 der Investition 2.3 „Kaltbügeln“ im Rahmen von Mission 3.

- (19) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (20) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden redaktionelle Fehler gefunden, die 25 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und der Italien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Fehler betreffen die Maßnahmen M1C1-119 und M1C1-120 der Reform 1.14 „Reform des finanzpolitischen Rahmens für Gebietskörperschaften“; und die Maßnahme M1C2-29 der Investition 5.2 (Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; weitere Fehler betreffen die Maßnahmen M2C1-4, M2C1-5 und M2C1-6 der Investition 2.2 (Agri-Solarpark), die Maßnahmen M2C2-9, M2C2-10 und M2C2-11 der Investition 2.1 (Ausbau intelligenter Netze), die Maßnahme M2C2-17 der Investition 3.4 (Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität), die Maßnahme M2C2-19 der Investition 3.5 (Forschung und Entwicklung im Wasserstoffbereich), die Maßnahmen M2C2-32-34-35-33a/b der Investition 4.4.1 (Erneuerung der regionalen Busflotte mit sauberen Kraftstoffen), die Maßnahme M2C2-31 der Investition 4.4.3 (Erneuerung der Flotte der Nationalen Feuerwehr). Ein redaktioneller Fehler betrifft auch die Investition 5.3 (Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2.

Weitere redaktionelle Fehler betreffen die Maßnahmen M2C3-7 und M2C3-8 der Investition 1.2 (Bau von Gebäuden, Umbau und Stärkung des Immobilienvermögens der Justizverwaltung) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; die Maßnahme M2C4-26 der Investition 3.5 (Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der marinen Lebensräume) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; die Maßnahmen M4C1-7 und M4C1-25 der Investition 1.4 (Außerordentliche Maßnahmen zur Verringerung der territorialen Kluft in den Stufen I und II der Sekundarstufe II und zur Bekämpfung der Schulabbrecherquote), die Maßnahme M4C1-24 der Investition 1.6 (Aktive Orientierung beim Übergang zwischen Schule und Hochschule), die Maßnahmen M4C1-11 und M4C1-15 der Investition 1.7 (Stipendien für Hochschulzugang); die Maßnahmen M4C2-5-6-7 der Investition 1.1 (Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN)), die Maßnahme M4C2-8 der Investition 1.3 (Ausweitung der Partnerschaften auf Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung), die Maßnahme M4C2-9 der Investition 1.4 (Stärkung der Forschungsstrukturen und Unterstützung der Schaffung von ‚nationalen FuE-Spitzenpolitikern‘ für einige Schlüsseltechnologien), die Investition 1.5 (Schaffung und Stärkung von ‚Innovationsökosystemen für Nachhaltigkeit‘, Aufbau von ‚territorialen Führern von FuE‘) mit Hinzufügung eines Endzielwerts, die Maßnahme M4C2-22 der Investition 2.1 „Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)“ und die Maßnahme M4C2-16 der Investition 3.1 (Fonds für den Aufbau eines integrierten Systems von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; die Maßnahme M5C1-10 der Investition 3 (Notunterkünfte mit eingeschränktem Leistungsumfang) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; die Maßnahme M5C2-21-22 der Investition 7 (Projekt Sport und soziale Eingliederung) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5 und die Maßnahme M6C2-13 der Investition 1.3 (Kohlenwasserstoffförderung) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt. Weitere redaktionelle Fehler betreffen die Maßnahme M1C1-16 der Investition 1.6.5 (Digitalisierung des Staatsrates) und die Maßnahme M3C1-4 der Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für Personen- und Güterverkehr).

- (21) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet fünf neue Reformen und 17 neue Investitionen.
- (22) Im Rahmen der ersten Reform, der Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene, ist die Annahme und das Inkrafttreten eines einzelnen Text des Primärrechts vorgesehen, der als Testa Unica bekannt ist und in dem alle Normen zur Regulierung der Nutzung erneuerbarer Energien konsolidiert werden. Ziel der zweiten Reform ist die Verringerung umweltschädlicher Subventionen, die in dem vom Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit veröffentlichten Jahreskatalog der umweltschädlichen Subventionen aufgeführt sind. Die dritte Reform, d. h. die Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethangasnetz, besteht darin, die Integration von Biomethanproduktionsanlagen in das nationale Energienetz zu verbessern. Mit der vierten Reform, der Minderung des finanziellen Risikos, das mit Bezugsverträgen für erneuerbare Energie verbunden ist, wird ein System von Garantien eingeführt, um das mit Bezugsverträgen für erneuerbare Energie verbundene finanzielle Risiko zu mindern. Die fünfte Reform, der Plan für neue Kompetenzen – Übergänge, besteht in der Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Aus- und Weiterbildung und der Operationalisierung der Instrumente zur Behebung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie der Aktualisierung des bereits angenommenen Plans für neue Kompetenzen. Eine Investition im REPowerEU-Kapitel, Investition 17 „Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen“, wird zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen, indem ein Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen eingerichtet und auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte in anderen Wohngebäuden ausgerichtet wird.

Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Maßnahmen, die zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und -anlagen beitragen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf zu decken, insbesondere zwei Investitionen (Investition 13 „Adriatische Fernleitung Phase 1“; Investition 14 „Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren“) werden die nationale Gasinfrastruktur verbessern und die Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen Bedarfs an Gas sowohl in Italien als auch in Mitteleuropa stärken; drei Investitionen (Investition 4 „Tirrheneische Verbindung“, Investition 5 „SA.CO.I.3“, Investition 6 „Grenzüberschreitende Stromverbindungsprojekte zwischen Italien und Nachbarländern“) werden die Stromnetzinfrastruktur verbessern, indem Sardinien und Sizilien an den Kontinent angeschlossen werden, Korsika und Sardinien miteinander verbunden werden und die bestehende Verbindungsleitung zwischen Italien, Österreich und Slowenien ausgebaut wird; eine Investition (Investition 7 „Intelligentes nationales Übertragungsnetz“) umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung des nationalen Übertragungsnetzes. Darüber hinaus wird mit einer Investition (Investition 16 „Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“) eine Fazilität eingerichtet, mit der private Unternehmen unterstützt werden, die in den Eigenverbrauch und die Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen investieren; eine Investition (Investition 15 „Transizione 5.0“) wird die Energiewende von Produktionsprozessen hin zu einem energieeffizienten, nachhaltigen und auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Produktionsmodell durch ein System von Steuergutschriften unterstützen; eine Investition (Investition 8 „Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen“) unterstützt Forschungsprojekte zur Erleichterung der Rückgewinnung und des Recyclings kritischer Rohstoffe, insbesondere von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einschließlich Windturbinenlaufschaufeln und Photovoltaik-Paneelen; eine Investition (Investition 10 „Pilotprojekte zu „Crescere Green“-Kompetenzen“) umfasst eine Maßnahme zur Pilotschulung für die Entwicklung von Kompetenzen, wobei der Schwerpunkt auf den Sektoren liegt, die für den ökologischen Wandel auf dem Arbeitsmarkt am dringendsten benötigt werden.

- (23) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch ausgeweitete Maßnahmen, die vier Maßnahmen im Rahmen der Komponenten M1C1 zur Digitalisierung, Innovation und Sicherheit in der öffentlichen Verwaltung, sowie M2C2 zu erneuerbare Energien, Wasserstoff, Netze und nachhaltiger Mobilität, betreffen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahmen dar.

Bewertung durch die Kommission

- (24) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (26) Die Kommission ist der Auffassung, dass der von Italien zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel vorgelegte geänderte RRP keine Auswirkungen auf die vorherige Bewertung der Antwort des RRP auf die sechs Säulen hat, der – wie in Absatz 25 dargelegt – weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit genannten sechs Säulen leistet, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung Italiens Rechnung getragen wurde.
- (27) Die verschiedenen Maßnahmen des geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, stellen eine umfassende Antwort dar und sind zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen, wobei eine erhebliche Anzahl von Komponenten mehr als eine Säule erheblich oder teilweise unterstützt. Der geänderte RRP Italiens konzentriert sich weiterhin auf sechs zentrale Politikbereiche: Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur; grüne Revolution und ökologischer Wandel; Infrastruktur für nachhaltige Mobilität; Bildung und Forschung; Inklusion und Zusammenhalt sowie Gesundheitsversorgung. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen erheblich oder teilweise zu den vorgenannten Säulen bei. Insbesondere die fünf neuen Reformen und 17 neuen Investitionen zielen darauf ab, grüne Kompetenzen zu unterstützen, die Emissionsfreiheit des Verkehrs zu fördern, die Strom- und Gasübertragung zu verbessern und die Energieeffizienz zu steigern.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Italien, auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (29) Insbesondere trägt der geänderte RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Italien nach oben korrigiert wurde, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (30) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass bei den Empfehlungen zur Steuerhinterziehung (Empfehlung 1.3 aus 2019), zur Ziviljustiz (Empfehlung 4.1 aus 2019 und Empfehlung 4.1 aus 2020), zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft (Empfehlung 3.1 aus 2020) und zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel (Empfehlung 1.2 aus 2022) erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (31) Der geänderte RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Italien im Rahmen des Europäischen Semesters aufgeführt wurden; dies gilt insbesondere für die Bereiche öffentliche Verwaltung und Verwaltungskapazitäten (Empfehlung 2.1 aus 2023) sowie erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur (Empfehlungen 3.1, 3.2 und 3.3 aus 2023), Energieeffizienz (Empfehlung 3.4 aus 2023), nachhaltiger Verkehr (Empfehlung 3.6 aus 2023) und grüne Kompetenzen (Empfehlung 3.7 aus 2023).

- (32) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, den Ehrgeiz des RRP in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel zu stärken. Es trägt zur Stärkung der Übertragungs- und Verteilungsnetze, einschließlich der Gasnetze, bei, z. B. durch die Ausweitung der Maßnahme zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes (M2C2-I2.2). Die Reform zur Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene (M7-R1) dürfte zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen beitragen. Darüber hinaus dürfte das Kapitel die Energienachfrage senken und die Energieeffizienz steigern. Die Reform, mit der der Plan für neue Kompetenzen (M7-R5) – ergänzt durch die Investition in „Crescere Green“-Kompetenzen (M7-I12), – umgesetzt wird, soll die für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen schaffen und stärken. Darüber hinaus dürfte das REPowerEU-Kapitel zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs beitragen, unter anderem durch die neue Reform zur Verringerung umweltschädlicher Subventionen (M7-R2). Einem nachhaltigen Verkehr würde unter anderem auch die Investition zugutekommen, die die regionale ÖPNV-Schienenflotte (durch emissionsfreie Züge) und den Universaldienst stärken soll (M2C2-I4.4.2), sowie die Ausweitung der Investition zur Stärkung der ÖPNV-Schienenflotte durch emissionsfreie Züge und des Universaldienstes (M2C2.I4.4.2) und die neue Investition „Zuschussregelung für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen“ (M7-I2).

- (33) Ebenso dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, die Verwaltungskapazitäten auf zentraler und föderaler Ebene im Hinblick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Umsetzung des RRP zu stärken und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. So umfasst das REPowerEU-Kapitel beispielsweise die Ausweitung der Maßnahme für die Bereitstellung technischer Hilfe und die Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen RRP (M1C1-I1.9), ergänzt durch eine gezielte und wirksamere Überarbeitung der Reform der öffentlichen Verwaltung (M1C1-R1.9).
- (34) Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019, 2020, 2022 und 2023 ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die hohe Staatsverschuldung und die schwache Wettbewerbsdynamik vor dem Hintergrund eines geringen Produktivitätswachstums.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Italiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (36) Angesichts der Reformen und Investitionen, die im Rahmen der Änderung des RRP vorgeschlagen wurden, wird die ursprüngliche positive Bewertung der Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den territorialen und sozialen Zusammenhalt bestätigt. Der geänderte RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels trägt weiterhin zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Italien und zur Stärkung der Fähigkeit der italienischen Wirtschaft bei, die sozialen Herausforderungen, die sich aus der Energiewende ergeben, zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wird in dem geänderten Plan auf mehrere Schwachstellen der Wirtschaft eingegangen, darunter die übermäßige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, ein veraltetes Energieübertragungs- und -verteilungsnetz (insbesondere in ländlichen Gebieten) sowie die begrenzte Erschwinglichkeit der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden für Haushalte mit geringem Einkommen. Der geänderte RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, trägt auch dazu bei, die Entwicklung grüner und für den ökologischen Wandel relevanter Kompetenzen zu fördern, indem grüne Kompetenzen unterstützt, ein emissionsfreier Verkehr gefördert, die Strom- und Gasübertragung verbessert, die Abhängigkeit von umweltschädlichen Subventionen verringert und die Energieeffizienz verbessert werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP samt REPowerEU-Kapitel geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (38) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ dargelegt wird.
- (39) Italien hat für jede neue und überarbeitete Maßnahme des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel eine Bewertung anhand des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der RRP die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Darüber hinaus werden für die Maßnahmen, die die Auswahl von Projekten in der Zukunft erfordern, spezifische einschlägige Sicherheitsvorkehrungen in den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten eingeführt. Nach den von Italien übermittelten Informationen dürfte mit dem RRP sichergestellt werden, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (40) Auf der Grundlage der von Italien vorgelegten Informationen ist die Kommission im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 der Auffassung, dass der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht für zwei Maßnahmen gelten sollte, die zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung genannten Ziel beitragen. Dies betrifft die Maßnahmen M7.I11 „Adriatische Fernleitung Phase 1“ und M7.I12 „Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren“. Die erste Maßnahme besteht im Bau der Kompressorstation in Sulmona (etwa 140 km Gasrohrleitung), während die zweite Maßnahme zum Bau einer Kompressorstation in Poggio Renatico in der Nähe der Grenze zu Österreich beiträgt. Die Maßnahmen sind im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlich und verhältnismäßig, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf zu decken, wobei umweltfreundlichere durchführbare Alternativen und die Gefahr von Lock-in-Effekten berücksichtigt werden. Die Kompressorstation in Sulmona und die Gasrohrleitung Sestino-Minerbio und die Kompressorstation in Poggio Renatico werden es ermöglichen, die bestehenden Gaskapazitäten in Italien, einschließlich Flüssigerdgas, in vollem Umfang zu nutzen und zusätzliche Kapazitäten nach Mitteleuropa zu übertragen. Auf diese Weise wird die Infrastruktur Italien und den benachbarten Mitgliedstaaten dabei helfen, ihre Gasversorgungsquellen zu diversifizieren. Ohne die Fernleitung wäre dies aufgrund von Engpässen im bestehenden Netz nicht möglich, die die Einspeisung von eingeführtem Flüssiggas und Gas, das über die südlichen Einspeisepunkte eingeführt wird, in das bestehende Netz verhindern. Daher tragen die Kompressorstation in Sulmona und die Gasrohrleitung Sestino-Minerbio und die Kompressorstation in Poggio Renatico zusammen dazu bei, den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf zu decken und die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union insgesamt zu ermöglichen. Darüber hinaus können umweltfreundlichere Alternativen nicht innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens umgesetzt werden. Die Gefahr eines Lock-in-Effekts wird angesichts der im RRP und im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Reformen und Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels und der sich daraus ergebenden voraussichtlich nachlassenden Gasnachfrage, wie von den italienischen Behörden vorgelegt, als eingedämmt betrachtet.

- (41) Darüber hinaus hat Italien für die Kompressorstation in Poggio Renatico zufriedenstellende Anstrengungen unternommen, um die potenziellen Beeinträchtigungen der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 soweit möglich zu begrenzen und Beeinträchtigungen durch andere Maßnahmen, darunter die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 einzudämmen. Für die Maßnahme „Adriatische Fernleitung Phase 1“ wurde zwar bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, doch wurde ein konkretes Etappenziel im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts aufgenommen, um sicherzustellen, dass Italien die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die von dem Projekt betroffenen Natura-2000-Gebiete gemäß der vom Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit in den Jahren 2022 und 2023 angenommenen Methode festlegen wird, die bereits im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹ durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen vor dem Hintergrund der neu geschaffenen gebietsspezifischen Erhaltungsziele überprüfen wird, die bereits im Rahmen der Habitat-Richtlinie durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen („Valutazione di incidenza ambientale“) im Einklang mit den nationalen Leitlinien vom 28. Dezember 2019 erforderlichenfalls aktualisieren und ihre Einbeziehung in die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung sicherstellen wird. Drittens werden die Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 durch die Maßnahmen nicht gefährdet. Mittel- bis langfristig werden die Kompressorstation in Sulmona und die Gasrohrleitung Sestino-Minerbio und die Kompressorstation in Poggio Renatico eine Back-up-Lösung zur Stabilisierung der Strom- und Wärmeversorgung bieten und so die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen unterstützen. Darüber hinaus enthält der geänderte RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels Reformen und Investitionen zur Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, die auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zur Verwirklichung des Klimaziels der Union bis 2030 beitragen dürften.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (42) Schließlich hat Italien Nachweise vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Bauarbeiten und die technische Abnahme der Kompressorstationen in Sulmona und Poggio Renatico sowie der Gasrohrleitung zwischen Sestino und Minerbio im Juni 2026 abgeschlossen sein sollten und dass die Infrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden soll.
- (43) Die geschätzten Kosten der Maßnahmen, die einer positiven Bewertung nach Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 unterliegen, belaufen sich für die Maßnahme „Adriatische Fernleitung Phase 1“ auf 375 000 000 EUR, die Kosten für die Modernisierung der Kompressorstation Poggio Renatico auf 45 000 000 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten dieser beiden Maßnahmen machen 3,8 % der geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen aus.
- (44) Nach Artikel 21c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfen gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bereitgestellte Einnahmen nicht zu Reformen und Investitionen beitragen, für die eine Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt. Zu diesem Zweck hat die Kommission sichergestellt, dass die geschätzten Kosten der nicht von der Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ betroffenen Reformen und Investitionen mindestens der zusätzlichen nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung entsprechen, die dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21a der Verordnung (EU) 2021/241 für REPowerEU zugewiesen wird.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (45) Im Einklang mit Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (46) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen.
- (47) Die Durchführung der Investitionen 13 „Adriatische Fernleitung Phase 1“ (Kompressorstation Sulmona und Gasrohrleitung Sestino-Minerbio) und 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren) dürfte zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen, die Energieinfrastruktur und Energieanlagen zu verbessern, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas zu decken, da ihr Ziel darin besteht, die Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien auf zentraler und lokaler Ebene zu straffen.

- (48) Die Durchführung der Investition 3 der ausgeweiteten Maßnahme „Wasserstoffherzeugung in Brachflächen“, der Investition 4 „Tirrenische Verbindung“, der Investition 5 „SA.CO.I.3“, der Investition 6 „Grenzüberschreitende Stromverbindungsvorhaben zwischen Italien und Nachbarländern“, der Investition 15 „Transizione 5.0“ und der Reform 1 „Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene“, der Reform 3 „Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethangasnetz“ und der Reform 4 „Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Bezugsverträgen für erneuerbare Energie“ dürfte zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen, d. h. der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an und dem beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien.
- (49) Die Durchführung der Investition 17 „Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen und anderen Wohngebäuden für schutzbedürftige Haushalte“ dürfte zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen, die Energiearmut zu bekämpfen. Diese Maßnahme umfasst eine öffentliche Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zur Finanzierung energetischer Sanierungen von Sozialwohnungen und öffentlichen Gebäuden sowie von anderen privaten Wohngebäuden für schutzbedürftige Haushalte zu verbessern, sodass eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 30 % erreicht wird. Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von Sanierungen für einkommensschwache und schutzbedürftige Haushalte.

- (50) Die Durchführung der Investition 1, Ausgeweitete Maßnahme „Stärkung intelligenter Netze“, der Investition 15 „Transizione 5.0“ zur Unterstützung der Energiewende von Produktionsprozessen hin zu einem energieeffizienten, nachhaltigen und auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Produktionsmodell durch ein System von Steuergutschriften und der Investition 16 „Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ dürfte zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen, Anreize zur Senkung der Energienachfrage zu schaffen.
- (51) Die Durchführung der Investition 2, Ausgeweitete Maßnahme „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes“ und der Investition 7 „Intelligentes nationales Übertragungsnetz“ dürfte zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen, d. h. zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung, zur Förderung der Stromspeicherung und zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen.
- (52) Die Reform 2 „Verringerung umweltschädlicher Subventionen“, die Investition 11 der ausgeweiteten Maßnahme „Stärkung der Schienenflotte des regionalen ÖPNV durch emissionsfreie Züge und des Universaldienstes“ und die Investition 12 „Zuschussregelung für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen“ dürften die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Infrastruktur, einschließlich Schienenwegen, gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen.

- (53) Die Durchführung der Investition 8 „Nachhaltige, kreislaforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen“ und der Investition 9 der ausgeweiteten Maßnahme „Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans“ sowie der Investition 10 „Pilotprojekte zu Crescere Green-Kompetenzen“ dürfte zur Erreichung des in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziels beitragen, das die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a bis e der genannten Verordnung genannten Ziele unterstützt – und zwar durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner und damit zusammenhängender digitaler Kompetenzen sowie durch Förderung der Wertschöpfungsketten von für den grünen Wandel kritischen Rohstoffen und Technologien.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (54) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (55) Das REPowerEU-Kapitel trägt im Einklang mit den Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, wobei der Italien zur Verfügung stehende finanzielle Betrag und seine geografische Lage berücksichtigt werden.

- (56) Neun Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung. Die Investition 5.SA.CO.I.3 (Sardinien-Korsika-Italien 3), die grenzüberschreitenden Stromverbindungsprojekte zwischen Italien und seinen Nachbarländern (Österreich und Slowenien) und die grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren in Poggio Renatico haben eine grenzüberschreitende Dimension. Sieben weitere Investitionen zielen darauf ab, die Kapazität des Netzes für den Transport von Strom oder Gas nach Norden zu verbessern, und haben daher eine länderübergreifende Dimension.
- (57) Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 1 923 200 000 EUR, was 17 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht.
- (58) Die Bewertung aller im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass diese in hohem Maße grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (59) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,0 % der Gesamtzuweisung des RRP und 68,4 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 dieser Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (60) Hinsichtlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel werden durch den geänderten RRP Änderungen an 26 Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 sowie die Korrektur von Schreibfehlern vorgenommen. Diese Änderungen beeinträchtigen nicht den Beitrag zum ökologischen Wandel, da die Maßnahmen die Dekarbonisierung der Industrie, den Einsatz von erneuerbaren Energien und Wasserstoff, den nachhaltigen Verkehr, die Energieeffizienz, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und die Anpassung an den Klimawandel und den nachhaltigen Tourismus unterstützen. Das REPowerEU-Kapitel umfasst 20 Maßnahmen, die darauf abzielen, die Energieversorgung in der Union insgesamt zu sichern, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Italien zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage zu verringern.
- (61) Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP und im REPowerEU-Kapitel haben eine nachhaltige Wirkung, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Italiens von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Energieeinsparungen durch den Übergang zu grünen Technologien zu erhöhen, insbesondere zu Technologien im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Industrie. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030-2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei.

- (62) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (63) Das REPowerEU-Kapitel soll zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem Maßnahmen wie die Stärkung intelligenter Netze und intelligenter Übertragungsnetze aufgenommen werden. Der geänderte RRP enthält Änderungen, die den Ehrgeiz von Mission 1, 3 und 4 verringern und somit weniger als bisher zu den Digitalisierungszielen beitragen. Diese Verringerung wird jedoch durch ehrgeizigere Ziele bei Mission 6 ausgeglichen. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt. Der Beitrag des geänderten RRP Italiens (mit Ausnahme des REPowerEU-Kapitels) zum digitalen Wandel beläuft sich auf 46 872 000 000 EUR.

Dauerhafte Auswirkungen

- (64) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Italien in hohem Maße (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (65) Der geänderte RRP schmälert insgesamt nicht den Ehrgeiz des RRP. Er trägt den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, der Inflation und der Unterbrechungen der Lieferkette sowie einigen unerwarteten rechtlichen oder technischen Schwierigkeiten bzw. der Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Durchführung bestimmter Maßnahmen Rechnung, indem er die Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ändert. Im geänderten RRP werden bestehende Maßnahmen infolge der Anhebung des finanziellen Beitrags ehrgeiziger gestaltet; außerdem umfasst der Plan ein REPowerEU-Kapitel. Diese dürften dauerhafte positive Auswirkungen auf die italienische Wirtschaft haben und ihren ökologischen und digitalen Wandel weiter vorantreiben.

Überwachung und Durchführung

- (66) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (67) Mit dem von Italien vorgelegten geänderten RRP wird das System der Mehrebenenverwaltung (Multilevel-Governance) für die Durchführung und Überwachung des RRP nicht geändert. Die Modalitäten werden als weiterhin angemessen angesehen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren. Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Italiens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP im Hinblick auf dessen positive Bewertung im Durchführungsbeschluss des Rates vom 19. September 2023. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (68) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (69) Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Italien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP eine Einstufung B gerechtfertigt.

Kohärenz des RRP

- (70) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (71) Die Änderungen am RRP betreffen alle sechs bestehenden Missionen und umfassen eine zusätzliche Mission – das REPowerEU-Kapitel. Die Änderungen, die an den bestehenden Kapiteln vorgenommen wurden, berühren die Gesamtkohärenz des RRP nicht, da sich die Missionen gegenseitig verstärken und ergänzen; dies gilt insbesondere für jene Komponenten, die im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und dem neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel stehen. Die neuen Investitionen und Reformen, einschließlich derjenigen im REPowerEU-Kapitel, ergänzen die bestehenden Maßnahmen im RRP. Diese neuen Investitionen und Reformen sowie die Investitionen und Reformen, die ehrgeiziger gestaltet wurden, verstärken und ergänzen sich gegenseitig.

Sonstige Bewertungskriterien

- (72) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Gleichstellung

- (73) Die bisherige Beschreibung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle bleibt gültig. Italien hat erklärt, dass mehrere geänderte und in den RRP aufgenommene Maßnahmen, auch im Rahmen des REPowerEU-Kapitels, voraussichtlich positive Auswirkungen auf die sozioökonomische Inklusion, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit, für alle haben werden.

Konsultationsprozess

- (74) Der geänderte RRP Italiens enthält eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens, das zu seiner Ausarbeitung und Durchführung durchgeführt wurde. Bei der Ausarbeitung des geänderten RRP führte Italien gezielte Konsultationen mit Sozialpartnern, Interessenträgern, regionalen und lokalen Behörden und anderen politischen Gruppen zu den übergreifenden Zielen der Änderungen des RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, durch. In seinem Antrag hat Italien Einzelheiten zu den konsultierten Interessenträgern vorgelegt, das Ergebnis dieser gezielten ergänzenden Konsultation erläutert und dargelegt, wie die Beiträge der Interessenträger zunächst berücksichtigt wurden, auch für Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel.
- (75) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (76) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (77) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Italiens belaufen sich auf 194 415 951 466 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Italien für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Italiens REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 69 023 756 552 EUR.

- (78) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Italien am 7. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele im REPowerEU-Kapitel zu erreichen, belaufen sich auf 10 757 950 000 EUR. Da dieser Betrag den Italien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Italien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 755 867 236 EUR.
- (79) Der Italien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 71 779 623 788 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (80) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Italien folgende Mittel beantragt: 2 755 867 236 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.
- (81) Für diese Beträge hat Italien am 23. November 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Italien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Italien zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.

- (82) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Italien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 71 779 623 788 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 47 925 096 762 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 21 098 659 790 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 2 755 867 236 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnung beitragen;
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Italien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 8 954 466 787 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 551 173 447 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Italiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Italiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin